

STV Neudorf

Kontakt:
Céline Amrein
T +41 79 728 23 83
celineamrein@bluewin.ch
www.stv-neudorf.ch

STV Neudorf

(inkl. Frauenriege & Männerriege Neudorf)

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 03. Januar 2021

Version: 30. Dezember 2021

Ersteller: Céline Amrein



Neue Rahmenbedingungen:

Mit den Rahmenbedingungen vom Bund, die auch von der Gemeinde Beromünster so aufgenommen wurden, gilt per 20. Dezember 2021 Folgendes:

Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings wird der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) eingeschränkt. Ausserdem gilt im Innenbereich sämtlicher Anlagen der Gemeinde Beromünster eine Maskentragepflicht für alle anwesenden Personen.

Eine Möglichkeit, die Maske auszuziehen und die Kontaktdaten der Personen zu erheben, fällt weg. Die Maskentragepflicht fällt nur weg, wenn der Zugang freiwillig auf genesene und geimpfte Personen + negativen Test beschränkt wird (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung (Booster) oder Genesung nicht länger als vier Monate (120 Tage) zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Zudem soll eine wirksame Lüftung vorhanden sein und die Hygienemassnahmen sind weiterhin zu beachten.

Sportliche Aktivitäten im Freien dürfen ohne Zugangsbeschränkung, ohne Maskenpflicht und ohne Abstand durchgeführt werden.

Trainings für Erwachsene:

Im Freien Gelände und in Aussenbereichen von Sporteinrichtungen sind sportliche Aktivitäten ohne grössere Einschränkungen möglich. In Innenräumen gelten bei sportlichen Aktivitäten eine Impf- oder Genesungszertifikatspflicht (2G) und eine Maskenpflicht. Die Maskentragepflicht fällt nur weg, wenn der Zugang freiwillig auf genesene und geimpfte Personen + negativen Test beschränkt wird (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung (Booster) oder Genesung nicht länger als vier Monate (120 Tage) zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Trainings für Kinder und Jugendliche:

Sportaktivitäten von Personen bis zu ihrem 16. Geburtstag sind im Innen- und Aussenbereich von Einrichtungen ohne Einschränkung der Personenanzahl und betreffend Sportart zulässig. Für Kinder und Jugendliche gilt aber auch eine Maskenpflicht ab 12 Jahren (gemäss kantonalen Vorgaben). Wo möglich, soll die Ausgestaltung des Trainings zu enge und stark wechselnde Kontakte möglichst niedrig halten. Die Trainer/innen tragen ebenfalls eine Maske.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend weiterhin eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Training, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 m Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Nebst der reinen Präsenzliste der anwesenden Teilnehmer muss der/die Leiter/in zusätzlich angeben können, ob es zu sog. „engen“ Kontakten gekommen ist. Ein Kontakt gilt als eng, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Dies führt zu einer möglichen Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und es liegt in deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es



Kontakte mit an COVID-19 erkrankten Personen gab. (Beispiel: wird ein Training draussen unter Einhaltung des Schutzkonzepts und mit den notwendigen Abständen durchgeführt, gibt es zwar eine Präsenzliste dieses Trainings, jedoch waren die Kontakte zwischen den Teilnehmenden nicht „eng“).

5. Maskenpflicht

Im Gang- und Garderobenbereich sowie in der Turnhalle besteht für alle Trainingsteilnehmer ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Diese kann aufgehoben werden, sofern das Training unter Einhaltung von 2G+ Bedingungen geführt wird.

6. Garderoben

Die Garderoben sind wieder normal geöffnet. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für Innenräume (Abstand, Maske, Kontaktdaten, etc.).

7. Verantwortlichkeit während Trainingsbetrieb

Die Trainer/innen sind verantwortlich den Trainingsinhalt so zu gestalten, dass die aufgeführten Grundsätze eingehalten werden können. Die Trainingsteilnehmer sollen eigenverantwortlich mithelfen, sich und ihr Umfeld zu schützen. Ausserdem stellen die Trainer/innen sicher, dass die Turnhalle gut gelüftet wird.

8. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Die Corona-Beauftragte ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Céline Amrein. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (celineamrein@bluewin.ch oder Tel. +41 79 728 23 83).